



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 333-334)**  
Titel **Beschluss des Kantonsrates über die Leistung eines Staatsbeitrages an die Errichtung eines Schülerinnenhauses der Stiftung Schwesternhaus vom Roten Kreuz.**  
Ordnungsnummer  
Datum 14.04.1958

[S. 333] Der Kantonsrat,  
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,  
beschließt:

I. Der Stiftung Schwesternhaus vom Roten Kreuz in Zürich wird für die Errichtung eines Schülerinnenhauses an der // [S. 334] Pestalozzistraße in Zürich ein Staatsbeitrag von Franken 1210000.–, höchstens aber von 50 % der effektiven Baukosten, gewährt.

II. Dieser Beschluß ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 14. April 1958.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. Egli.

Der Sekretär:

E. Gugerli.

Der Kantonsrat,  
nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der  
Volksabstimmung vom 8. Juni 1958,  
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	256479
Eingegangene Stimmzettel	135289
Annehmende Stimmen	104080
Verwerfende Stimmen	24892
Ungültige Stimmen	23
Leere Stimmen	6294

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Beschluß des Kantonsrates über die Leistung eines Staatsbeitrages an die Errichtung eines Schülerinnenhauses der Stiftung Schwesternhaus vom Roten Kreuz in Zürich» wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 16. Juni 1958.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. Flueler.

Der Sekretär:

E. Gugerli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/23.07.2015]